



# Arbeiten in Deutschland und in Israel

- Welche Auswirkungen das deutsch-israelische Sozialversicherungsabkommen hat
- Welche Leistungen Sie aus beiden Ländern bekommen können
- Ihre Ansprechpartner



## Arbeiten ohne Grenzen

Sie haben bereits einige Zeit in Israel gearbeitet oder wollen dorthin auswandern? Sie sind Israeli und arbeiten nun in Deutschland?

Vielleicht fragen Sie sich, wie sich die Arbeit in verschiedenen Ländern auf Ihre spätere Rente auswirken wird. Schließlich haben Israel und Deutschland unterschiedliche Systeme der Sozialen Sicherheit.

Das stimmt, aber wir können Sie beruhigen. Deutschland und Israel haben ein Abkommen geschlossen, um mögliche Nachteile für Sie aufzufangen.

In dieser Broschüre erfahren Sie, was das deutsch-israelische Sozialversicherungsabkommen ist, wie es sich auf das deutsche Recht auswirkt und welche Ansprüche Sie in Israel haben.

Sollten dennoch Fragen offenbleiben, können Sie sich gern jederzeit an uns wenden.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.



## **Inhaltsverzeichnis**

- 4 Das Abkommen mit Israel**
- 6 Arbeiten im Abkommensstaat – wo sind Sie versichert?**
- 10 In Deutschland freiwilliges Mitglied sein**
- 13 Deutsche Beiträge erstatten lassen**
- 17 Können Sie eine Rehabilitation erhalten?**
- 19 Rente - so hilft Ihnen das Abkommen**
- 22 Deutsche Rente – die Grundvoraussetzungen**
- 26 Die richtige deutsche Rente für Sie**
- 35 Die Berechnung der deutschen Rente**
- 38 Die richtige israelische Rente für Sie**
- 41 Deutsche Rente auch im Ausland**
- 44 Wann und wo beantragen Sie Ihre Rente?**
- 47 Ihre Kranken- und Pflegeversicherung als Rentner**
- 49 Ihre Ansprechpartner in Deutschland und Israel**
- 52 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



## Das Abkommen mit Israel

**Auch mit dem Abkommen bekommen Sie keine deutsch-israelische Gesamtrente – jeder Staat zahlt Ihnen seine eigene Rente. Das Abkommen hilft Ihnen aber, die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch in beiden Ländern zu erfüllen. Es regelt zusätzlich die Rentenzahlung in den anderen Abkommensstaat und in Drittstaaten. Drittstaaten sind alle Länder außer Deutschland und Israel.**

Das Abkommen mit Israel gibt es seit 1975. Es betrifft nicht nur die Rentenversicherung, sondern auf deutscher Seite auch die Kranken- und Unfallversicherung.

Auf israelischer Seite kommt die Invaliditätsversicherung, die Mutterschaftsversicherung sowie die Versicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten dazu.

### **Unser Tipp:**

Den genauen Text des Abkommens können Sie der Broschüre „Sozialversicherungsabkommen“ entnehmen. Sie erhalten diese gegen eine Schutzgebühr bei der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Ziel des Abkommens ist es, dass Sie aus beiden Staaten eine Rente erhalten können. Dazu werden deutsche und israelische Versicherungszeiten zusammengerechnet.

Das Abkommen regelt auch, in welchem Staat Sie bei einer Beschäftigung in Deutschland oder Israel Ihre Beiträge zahlen müssen. Deutsche und Israelis werden durch das Abkommen einander gleichgestellt und können ihre Rente auch nach Israel beziehungsweise umgekehrt nach Deutschland gezahlt bekommen.

Das Abkommen gilt nicht nur für Deutsche und Israelis. Da es sich um ein sogenanntes offenes Abkommen handelt, werden auch Personen erfasst, die zu irgendeinem Zeitpunkt in der deutschen oder israelischen Rentenversicherung versichert waren. Dies gilt unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ihrem sonstigen Status und dem Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts.

**Sozialversicherungsabkommen hat Deutschland zurzeit mit folgenden Staaten geschlossen**

Albanien	Australien	Bosnien-Herzegowina
Brasilien	Chile	Indien
Japan	Kanada und Quebec	Korea
Kosovo	Marokko	Moldau
Montenegro	Nordmazedonien	Philippinen
Serbien	Tunesien	Türkei
Uruguay	USA	



## Arbeiten im Abkommensstaat – wo sind Sie versichert?

**Ihr Wunsch, im anderen Abkommensstaat zu arbeiten, bedeutet nicht immer, dass Sie automatisch beim dortigen Rentenversicherungsträger versichert sind. Bevor Sie Ihre Arbeit aufnehmen, sollten Sie sich daher informieren, welches Recht für Sie gilt.**

Grundsätzlich gelten nur die Rechtsvorschriften eines Abkommensstaates. Das sind regelmäßig die Bestimmungen des Landes, in dem Sie arbeiten.

Arbeiten Sie in Israel, sind Sie daher grundsätzlich nach israelischem Recht versichert, wenn nicht eine der nachfolgenden Ausnahmen gilt.

### **Die Entsendung**

Eine Entsendung liegt vor, wenn Sie

- von Ihrem Arbeitgeber (mit Sitz in Deutschland) im Rahmen Ihres in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses nach Israel geschickt werden,
- dort für ihn eine von vornherein zeitlich befristete Beschäftigung ausüben,
- weiterhin in das Unternehmen in Deutschland eingegliedert sind,
- den hiesigen Weisungen unterstehen und
- Ihr gesamtes Gehalt von hier erhalten.

Die Entsendung muss vertraglich oder wegen ihrer Eigenart im Voraus zeitlich befristet sein. Eine feste Zeitgrenze ist nicht nötig.

Erfüllen Sie die Bedingungen, dann können Sie auch weiterhin in Deutschland versichert sein.

Sie können auch extra für den Job in Israel von Ihrem deutschen Arbeitgeber eingestellt oder bereits zuvor von Ihrem deutschen Arbeitgeber in einen anderen Staat entsandt worden sein.

### **Beispiel:**

Peter T. arbeitet in Köln. Sein Arbeitgeber schickt ihn für zwei Jahre nach Haifa. Peter T. ist auch während der zwei Jahre in Haifa weiter in Deutschland rentenversichert. Er und sein Arbeitgeber müssen Beiträge in Deutschland nach dem hier üblichen Beitragssatz zahlen. Auch seine deutsche Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung bleiben erhalten.

Ob Sie weiterhin in Deutschland versichert sind, entscheidet die Einzugsstelle. Dies ist entweder Ihre oder die gesetzliche Krankenkasse, an die Ihr Arbeitgeber die Beiträge zahlt.

### **Ausnahmevereinbarung**

Liegt keine Entsendung vor, können Sie dennoch weiter in Deutschland versichert sein. Die Nationalversicherungsanstalt in Jerusalem und die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) können Sie nach Abstimmung gemeinsam von den israelischen Rechtsvorschriften befreien.

Die Adressen finden Sie auf der Seite 50.

### **Beispiel:**

Karola S. arbeitet in Leipzig. Ihr Arbeitgeber schickt sie für zwei Jahre nach Tel Aviv. Sie erhält einen ergänzenden Arbeitsvertrag mit dem Mutterkonzern in Tel Aviv. Der bisherige Vertrag mit dem Tochterunternehmen in

Die Adresse finden  
Sie auf der Seite 50.

Leipzig wird für die Zeit „ruhend gestellt“. Ihr Gehalt erhält Karola S. nun direkt aus Tel Aviv. Während der Zeit in Israel wäre Karola S. daher nicht mehr in Deutschland rentenversichert. Sie stellt gemeinsam mit ihrem deutschen Arbeitgeber bei der DVKA einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmereinbarung.

Wird der Antrag genehmigt, informiert die DVKA den bisherigen Arbeitgeber in Deutschland und die zuständige Krankenkasse über die weitere Versicherung und Beitragszahlung in Deutschland.

Damit Sie die Befreiung von den israelischen Rechtsvorschriften gegenüber den israelischen Stellen nachweisen können, wird für Sie eine „Bescheinigung über die Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften“ ausgestellt.

**Bitte beachten Sie:**

**Es kann einige Zeit dauern, bis über Ihren Antrag entschieden wird. Sie sollten ihn deshalb möglichst rechtzeitig stellen, bevor Sie anfangen in Israel zu arbeiten. So ist dann bei Beschäftigungsbeginn sichergestellt, ob für Sie nun die deutschen oder israelischen Rechtsvorschriften gelten und an wen Sie die Beiträge zahlen müssen.**

Auf [www.dvka.de](http://www.dvka.de) erfahren Sie unter der Rubrik „Arbeiten im Ausland“ mehr über die Ausnahmereinbarung.

**Pflichtversicherung auf Antrag**

Schickt Ihr Arbeitgeber (mit Sitz in Deutschland) Sie nach Israel und üben Sie dort eine von vornherein zeitlich befristete Beschäftigung bei einem Tochterbetrieb/ einer Zweigniederlassung aus und sind Sie in den dortigen Betrieb eingegliedert, sind Sie nicht mehr in Deutsch-



Den Antrag muss Ihr deutscher Arbeitgeber stellen.

land versichert. Sie können aber auf Antrag weiter in Deutschland versichert sein.

Von dieser Möglichkeit können Deutsche und Israelis gleichermaßen Gebrauch machen.

**Bitte beachten Sie:**

**Da der Antrag nur für die Zukunft wirkt, sollten Sie ihn bereits vor Beginn der Beschäftigung in Israel stellen.**

Wie Sie sich weiter freiwillig in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung versichern können, erfahren Sie beim jeweils zuständigen Träger.

Über den Antrag auf Versicherungspflicht entscheidet Ihr (bisheriger) deutscher Rentenversicherungsträger. Die Beiträge zahlt allein Ihr deutscher Arbeitgeber. Sie können sich aber im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen daran beteiligen. Die Beiträge gehen an die Einzugsstelle, die sie auch errechnet. Dies ist entweder Ihre oder die gesetzliche Krankenkasse, die Ihr Arbeitgeber dafür ausgewählt hat.

**Beispiel:**

Marcus R. arbeitet in Frankfurt. Sein Arbeitgeber schickt ihn für ein halbes Jahr nach Tel Aviv. Marcus R. arbeitet während dieser Zeit in einer Zweigniederlassung, die ihn auch bezahlt. Dazu hat er mit der Zweigniederlassung einen weiteren Arbeitsvertrag geschlossen. Um dennoch weiter in Deutschland versichert zu sein, hat sein deutscher Arbeitgeber vor Beschäftigungsbeginn in Israel einen Antrag auf Pflichtversicherung gestellt. Marcus R. ist auch während des halben Jahres in Israel weiter in Deutschland versichert. Sein deutscher Arbeitgeber muss hier die Beiträge zahlen.





## In Deutschland freiwilliges Mitglied sein

**Mit freiwilligen Beiträgen können Sie Ihre deutsche Rente erhöhen, erstmalig einen Rentenanspruch erwerben oder Lücken schließen.**

Wenn Sie in Deutschland wohnen und keine Pflichtbeiträge zahlen müssen, können Sie sich unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit freiwillig in der Deutschen Rentenversicherung versichern. Sie müssen dazu mindestens 16 Jahre alt sein.

Als Deutscher können Sie sich darüber hinaus unabhängig vom Wohnsitz weltweit grundsätzlich immer freiwillig in Deutschland versichern.

### **Unser Tipp:**

Nähere Informationen enthält unsere Broschüre „Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile“.

Die Broschüre ist nur auf deutsch erhältlich.

Unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit und seinem Aufenthaltsort kann sich jeder freiwillig in Deutschland versichern, der vor dem 19. Oktober 1972 mindestens einen freiwilligen Beitrag gezahlt hat.

Sind Sie Israeli und wohnen Sie in der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen oder in der

Schweiz, können Sie sich freiwillig versichern, wenn Sie bereits einen Beitrag zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben.

Leben Sie in Israel, können Sie freiwillige Beiträge zahlen, wenn Sie bereits für einen Monat Beiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben. Wohnen Sie in einem anderen ausländischen Staat (zum Beispiel Mexiko oder Russland), dürfen Sie sich nicht freiwillig versichern.

Die Vorschriften lassen sich oft auch auf Staatenlose und Flüchtlinge anwenden. Bitte informieren Sie sich.

**Bitte beachten Sie:**  
**Sie können sich auch dann in der deutschen Rentenversicherung freiwillig versichern, wenn Sie bereits in Israel pflicht- oder freiwillig versichert sind.**

### **Freiwillige Beiträge: Ihre Vorteile**

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie die Wartezeit für eine deutsche Rente erfüllen. Sie können aber auch Ihren Versicherungsschutz für eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung aufrechterhalten.

### **Unser Tipp:**

Für diese Renten kann es wichtig sein, die Zeit vom 1. Januar 1984 bis heute lückenlos mit sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten zu belegen. Scheiden Sie aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung aus, wollen aber weiterhin Anspruch auf eine dieser Renten haben, sollten Sie sich im Vorfeld von uns über Ihre Möglichkeiten beraten lassen.

Die aktuellen Beitragswerte finden Sie im Internet unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

Die Höhe und Anzahl Ihrer freiwilligen Beiträge bestimmen Sie selbst. Es gibt jedoch Mindest- und Höchstbeiträge. Sie sind nicht an die einmal gewählte Beitragshöhe

he gebunden. Für die Zukunft können Sie die Beitrags-  
höhe jederzeit ändern oder die Zahlung auch ganz  
einstellen.

Sie können freiwillige Beiträge für das laufende Jahr nur  
bis zum 31. März des nächsten Jahres zahlen.

### **Beiträge zahlen**

Bevor Sie freiwillige Beiträge zahlen dürfen, muss  
zunächst Ihr Antrag genehmigt werden. Danach ist es  
ratsam, die Beiträge bargeldlos entweder durch Abbuchung von Ihrem Konto oder dem eines Beauftragten bei einem Geldinstitut in Deutschland zu zahlen. Auch eine Überweisung aus dem In- und Ausland ist möglich.

#### **Bitte beachten Sie:**

**Der Versicherungsträger übernimmt keine Bank-, Transfer- oder sonstige Überweisungskosten. Bei Zahlungen aus dem Ausland sollten Sie den Betrag in Euro überweisen, um Kursdifferenzen auszuschließen.**

### **Ihre Ansprechpartner**

Wenn Sie die freiwillige Versicherung beantragen wollen, wenden Sie sich bitte an den Versicherungsträger, der Ihr Versicherungskonto führt beziehungsweise zuletzt geführt hat.

Wohnen Sie in Deutschland und haben Sie noch nie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland gezahlt, können Sie den Antrag bei jedem Versicherungsträger stellen.

Bitte lesen Sie unser Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Sind Sie sich nicht sicher, welcher Versicherungsträger für Sie zuständig ist? Fragen Sie uns. Sie können dazu in Deutschland unser kostenloses Servicetelefon oder weltweit unsere E-Mail-Anschrift nutzen.



## Deutsche Beiträge erstatten lassen

**Wenn Sie nur für einige Zeit in Deutschland gearbeitet und Beiträge gezahlt haben und nun in Ihre Heimat zurückkehren, möchten Sie sich vielleicht Ihre deutschen Beiträge erstatten lassen. Ob für Sie diese Möglichkeit besteht, erfahren Sie in diesem Kapitel. Sie sollten diesen Schritt aber gut überdenken.**

Durch eine Beiträgerstattung wird das Versicherungsverhältnis aufgelöst. Das soll dem Grundgedanken nach aber nur geschehen, wenn Sie sich weit vom Wirkungskreis der Deutschen Rentenversicherung entfernt haben oder aus Ihren Beiträgen keine Ansprüche ableiten können.

Sie können eine Erstattung beantragen, wenn Sie

- aus der deutschen Versicherungspflicht ausgeschieden sind,
- sich in Deutschland nicht freiwillig versichern können und
- wenn seit dem Ausscheiden aus der deutschen Versicherungspflicht mindestens 24 Monate vergangen sind.

Die Wartefrist von mindestens 24 Kalendermonaten muss eingehalten werden. Es darf auch nicht inzwischen erneut Versicherungspflicht eingetreten sein.

Die Versicherungspflicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Land, mit dem Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, kann in diesem Zusammenhang der Versicherungspflicht in Deutschland gleichstehen. Die Möglichkeit der Beitragserstattung besteht dann nicht. Bitte lassen Sie sich beraten. Die Versicherungspflicht in Israel steht der in Deutschland nicht gleich.



#### **Unser Tipp:**

Ob Sie sich in Deutschland freiwillig versichern dürfen, erfahren Sie im Kapitel „In Deutschland freiwilliges Mitglied sein“. Es spielt dabei keine Rolle, ob Sie sich tatsächlich freiwillig versichern wollen.

Die Regelaltersgrenze wird schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben.

Haben Sie die Regelaltersgrenze erreicht und für weniger als fünf Jahre Beiträge gezahlt, können Sie eine Erstattung beantragen. Hinter dieser Regelung steckt der Gedanke, dass Sie mit weniger als fünf Beitragsjahren keinen Anspruch auf eine Rente haben. Die Beiträge werden dann ohne die Wartefrist von 24 Kalendermonaten erstattet.

#### **Unser Tipp:**

Auf die fünf Jahre werden auch die Versicherungszeiten in Israel angerechnet. Auch Zeiten, für die Sie nicht selbst die Beiträge gezahlt haben (zum Beispiel Zeiten der Kindererziehung), werden berücksichtigt. So haben Sie vielleicht doch Anspruch auf eine deutsche Rente.

Es können auch Zeiten aus anderen Ländern mit einem Abkommen zählen.

Hinterbliebene können eine Erstattung der Beiträge des Verstorbenen beantragen, wenn dieser nicht bereits für fünf Jahre Beiträge gezahlt hat. Auch hier werden Versicherungszeiten aus Israel berücksichtigt.

Die deutschen Beiträge können nicht zurückgezahlt werden, wenn Sie bereits eine ausländische Rente erhalten und diese Rente nur gezahlt werden kann, weil deutsche und ausländische Beiträge zusammengerechnet wurden.

**Leistung gezahlt haben, können erstattet werden.**

Lassen Sie sich Ihre Beiträge erstatten, wird damit Ihr Versicherungsverhältnis zur deutschen Rentenversicherung vollständig aufgelöst. Sie können aus allen bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Zeiten keine Ansprüche mehr geltend machen.

#### **Unser Tipp:**

Bitte lassen Sie sich umfassend beraten, bevor Sie eine Beitragerstattung beantragen. Eine spätere Rente kann für Sie die günstigere Alternative sein.

Die Adressen der deutschen Versicherungsträger finden Sie im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Die Beiträge werden Ihnen nur auf Antrag erstattet. Sie können Ihren Antrag formlos bei jedem deutschen Versicherungsträger oder auch bei einer deutschen Botschaft oder einem deutschen Konsulat vor Ort stellen. Da Sie den Antrag auch in Ihrer Muttersprache stellen dürfen, müssen Sie weder eine Vermittlungsperson noch einen Bevollmächtigten oder einen Dolmetscher beauftragen.

**Bitte beachten Sie:**

**Die Beiträge werden regelmäßig nicht in voller Höhe erstattet! Arbeitnehmer erhalten zum Beispiel nur ihren Anteil an den Pflichtbeiträgen. Freiwillige Beiträge werden nur zur Hälfte erstattet und Beiträge, die Sie nicht mitgetragen haben, können Ihnen gar nicht erstattet werden. Dazu zählen zum Beispiel Beiträge wegen Kindererziehung. Die Beiträge werden auch nicht verzinst.**

**Deutsche Staatsbürger**

Als Deutscher können Sie sich Ihre deutschen Beiträge grundsätzlich erst erstatten lassen, wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht und weniger als 60 Beiträge gezahlt haben.





## Können Sie eine Rehabilitation erhalten?

**Zu den Leistungen der Deutschen Rentenversicherung zählen auch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie Leistungen zur Prävention, zur Nachsorge und Kinderrehabilitation.**

Eine Rehabilitationsleistung soll helfen, Krankheiten und Behinderungen zu vermeiden oder zu überwinden, damit Sie wieder fit für Alltag und Beruf werden.

Bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben handelt es sich beispielsweise um behindertengerechte Umbauten am Arbeitsplatz oder Aus- und Weiterbildungsangebote.

Um eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erhalten, müssen Sie einige Voraussetzungen erfüllen, unter anderem eine bestimmte Mindestversicherungszeit.

Die Mindestversicherungszeit können Sie nach dem Abkommen sowohl durch Ihre deutschen als auch durch Ihre israelischen Versicherungszeiten erfüllen.

**Bitte beachten Sie:**

**Wenn Sie nicht in Deutschland wohnen, müssen Sie grundsätzlich bei Antragstellung in der deutschen Rentenversicherung pflichtversichert sein. Diese Voraussetzung kann erfüllt werden, wenn aufgrund einer Entsendung oder Ausnahmereinbarung auch in Israel das deutsche Recht für Sie gilt.**

Nähere Informationen enthalten auch unsere Broschüren „Medizinische Rehabilitation: Wie sie Ihnen hilft“, „Berufliche Rehabilitation: Ihre neue Chance“ und „Rehabilitation für Kinder und Jugendliche“.



## Rente – so hilft Ihnen das Abkommen

**Das Abkommen sorgt dafür, dass Ihnen, wenn Sie in Deutschland und in Israel gearbeitet haben, im Rentenfall daraus keine Nachteile entstehen. Vielmehr hilft Ihnen das Abkommen, aus beiden Ländern eine Rente zu erhalten.**

### **Zusammenrechnung von Zeiten**

Durch das Abkommen können Ihre israelischen und deutschen Versicherungszeiten gemeinsam berücksichtigt werden. So können Sie durch die Zusammenrechnung sowohl in Deutschland als auch in Israel auf die erforderliche Anzahl von Versicherungsjahren kommen und aus beiden Ländern eine Rente erhalten.

#### **Bitte beachten Sie:**

**Beiträge, die sich überschneiden, können nur einmal berücksichtigt werden. Näheres zu den Wartezeiten und besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen finden Sie ab Seite 22.**

Dadurch, dass diese Versicherungszeiten zusammerechnet werden, können Rentenansprüche entstehen, die

allein mit deutschen Zeiten nicht bestünden. Umgekehrt können so auch israelische Ansprüche entstehen.

### **Zwei Rentenansprüche**

Die Zusammenrechnung israelischer und deutscher Zeiten führt jedoch nicht zu einer Gesamrente. Vielmehr prüfen beide Staaten, ob Sie die Voraussetzungen für eine deutsche beziehungsweise israelische Rente erfüllen.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen in beiden Staaten vor, erhalten Sie sowohl eine Rente aus Deutschland als auch eine aus Israel.

### **Rentanträge werden gleichgestellt**

Renten aus der israelischen und deutschen gesetzlichen Rentenversicherung werden in der Regel nur auf Antrag gezahlt. Der Antrag bestimmt dabei auch, wann eine Rente beginnt.

Auch hier hilft Ihnen das Abkommen, denn Sie können Ihren deutschen Rentenantrag auch bei einem israelischen Versicherungsträger stellen. Ihr Antrag wird dann so behandelt, als hätten Sie ihn am gleichen Tag bei einem deutschen Versicherungsträger gestellt.

Umgekehrt können Sie selbstverständlich auch Ihren israelischen Rentenantrag bei einem deutschen Versicherungsträger stellen. Daneben gilt ein Antrag auf eine israelische Rente gleichzeitig als Antrag auf eine deutsche Rente und umgekehrt. Wichtig dabei ist, dass Sie alle dafür notwendigen Angaben machen.

Lesen Sie ab Seite 44, wo Sie Ihre israelische oder deutsche Rente beantragen können und welche Fristen gelten.

Wollen Sie nicht, dass Ihr deutscher Rentenantrag auch als israelischer Rentenantrag zählt oder umgekehrt, können Sie das gegenüber dem Versicherungsträger erklären, der Ihren Antrag entgegennimmt. Das ist aber nur bei einer Altersrente möglich.

**Bitte beachten Sie:**

**Aufgrund der unterschiedlichen nationalen Regelungen kann Ihre israelische Rente durchaus früher als Ihre deutsche Rente beginnen. Damit Ihnen keine Nachteile durch eine verspätete Antragstellung entstehen, empfehlen wir Ihnen, sich vorab auch mit dem israelischen Versicherungsträger in Verbindung zu setzen, um Ihre israelischen Ansprüche zu klären und Ihre Rente rechtzeitig zu beantragen.**



## Deutsche Rente – die Grundvoraussetzungen

**Um eine Rente zu erhalten, müssen Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllt haben. Das können beispielsweise ein bestimmtes Lebensalter und eine vorgeschriebene Wartezeit sein.**

### **Wartezeit**

Grundvoraussetzung für jede deutsche Rente ist, dass Sie eine bestimmte Anzahl an Versicherungsjahren zurückgelegt haben. Diese Mindestversicherungszeit nennt man Wartezeit. Abhängig von der Rentenart beträgt die Wartezeit 5, 35 oder 45 Jahre. Die Wartezeit von 5 Jahren wird auch allgemeine Wartezeit genannt. Für die allgemeine Wartezeit zählen:

- Beitragszeiten (Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge),
- Ersatzzeiten (zum Beispiel Zeiten der politischen Verfolgung in der DDR),
- Zeiten aus einem Versorgungsausgleich oder einem Rentensplitting sowie
- Zeiten aus Zuschlägen für eine geringfügige Beschäftigung (sogenannte Minijobs), wenn dafür keine Pflichtbeiträge gezahlt wurden.

Für die Wartezeit von 35 Jahren zählen zusätzlich noch Anrechnungszeiten und Berücksichtigungszeiten. Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Sie beispielsweise krank, in Mutterschutz oder arbeitslos waren. Auch Zeiten der Schulausbildung und des Studiums können Anrechnungszeiten sein. Berücksichtigungszeiten sind Zeiten der Kindererziehung oder Zeiten der Pflege bis März 1995.

Für die Wartezeit von 45 Jahren zählen:

- Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit,
- Ersatzzeiten (zum Beispiel Zeiten der politischen Verfolgung in der DDR),
- Zeiten aus Zuschlägen für eine geringfügige Beschäftigung (sogenannte Minijobs), wenn dafür keine Pflichtbeiträge gezahlt wurden,
- Berücksichtigungszeiten,
- freiwillige Beiträge, wenn mindestens 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit vorhanden sind, sowie
- Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Leistungen bei Arbeitslosigkeit oder Krankheit sowie wegen des Bezugs von Übergangsgeld.

Nicht berücksichtigt werden bestimmte Anrechnungszeiten (zum Beispiel wegen Schulbesuch), Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe und Zeiten aus einem Versorgungsausgleich oder Rentensplitting. In den letzten zwei Jahren vor dem deutschen Rentenbeginn werden freiwillige Beiträge nicht mitgezählt, wenn zeitgleich eine Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit vorliegt, und Zeiten des Arbeitslosengeldbezuges zählen nicht mit, wenn die Arbeitslosigkeit nicht Folge einer Insolvenz oder vollständigen Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers war.

### **Unser Tipp:**

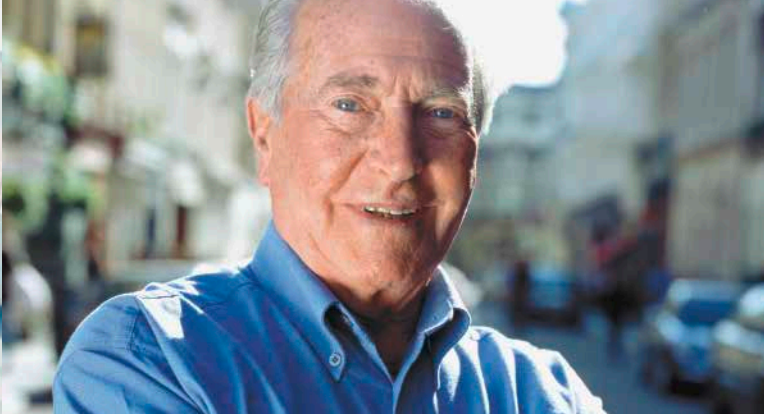
Wenn Sie wissen möchten, welche Versicherungszeiten bei Ihrem Rentenversicherungsträger bereits bekannt sind und welche noch fehlen, werfen Sie einen Blick in Ihre Renteninformation. Diese wird Ihnen, wenn Sie in Deutschland wohnen, jährlich zugesendet. Oder Sie lassen sich von Ihrem Rentenversicherungsträger einen Auszug aus Ihrem Versicherungskonto schicken.

Für die deutschen Wartezeiten können auch Ihre israelischen Versicherungszeiten berücksichtigt werden.

Bei der Wartezeit von 45 Jahren können folgende israelische Zeiten nicht berücksichtigt werden:

- freiwillige Beitragszeiten, wenn keine 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit in Deutschland und Israel zurückgelegt wurden,
- Zeiten der Arbeitslosigkeit in den letzten zwei Jahren vor dem deutschen Rentenbeginn, wenn die Arbeitslosigkeit nicht Folge einer Insolvenz oder vollständigen Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers war,
- freiwillige Beitragszeiten in den letzten zwei Jahren vor dem deutschen Rentenbeginn, wenn gleichzeitig deutsche Pflichtbeitragszeiten wegen Arbeitslosigkeit oder Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit vorliegen und
- Zeiten der Arbeitslosigkeit, in denen eine dem Arbeitslosengeld II oder eine der Arbeitslosenhilfe vergleichbare Leistung bezogen wurde.





Näheres dazu  
erfahren Sie ab  
Seite 26.

### **Besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen**

Eine Erwerbsminderungsrente erhalten Sie nur unter besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen. Dazu müssen Sie in bestimmten Zeiträumen genügend Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gezahlt haben.

Die geforderten Pflichtbeiträge können Sie auch mit entsprechenden Pflichtbeiträgen in Israel erfüllen.



## Die richtige deutsche Rente für Sie

**Die Deutsche Rentenversicherung zahlt Renten wegen Erwerbsminderung, Altersrenten und Renten wegen Todes. Lesen Sie hier, unter welchen Voraussetzungen Sie eine Rente erhalten.**

Eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung können Sie bekommen, wenn Sie erwerbsgemindert sind (Rente wegen Erwerbsminderung), ein bestimmtes Lebensalter erreicht haben (Altersrente) oder im Todesfall eines Versicherten als dessen Witwe, Witwer oder Waise (Hinterbliebenenrente).

Die Anschriften der Träger finden Sie ab Seite 49.

Möchten Sie wissen, für welche deutsche Rente Sie bereits die Voraussetzungen erfüllen, fordern Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger eine Rentenauskunft an.

### **Renten wegen Erwerbsminderung**

Eine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten Sie, wenn Sie

- wegen Krankheit oder Behinderung erwerbsgemindert sind,
- die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllen oder vorzeitig erfüllen (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall) und
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gezahlt haben.

**Bitte beachten Sie:**

**Wenn Sie bereits vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben, können Sie auch ohne die drei Jahre Pflichtbeiträge innerhalb des Fünfjahreszeitraumes rentenberechtigt sein. Dazu muss jeder Monat vom 1. Januar 1984 bis zum Eintritt der Erwerbsminderung mit sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten belegt sein.**

Ihr Rentenversicherungsträger prüft anhand ärztlicher Unterlagen, ob Sie teilweise oder voll erwerbsgemindert sind. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten Sie, wenn Sie weniger als drei Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können. Ist es Ihnen möglich, noch mehr als drei, aber weniger als sechs Stunden täglich zu arbeiten, erhalten Sie eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Diese ist nur halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Die Rente wegen Erwerbsminderung wird in der Regel befristet, und zwar höchstens für drei Jahre. Sie kann verlängert werden, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen weiter vorliegen.

Zur Regelaltersgrenze erfahren Sie mehr auf Seite 28.

Eine Rente wegen Erwerbsminderung wird längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt.

**Unser Tipp:**

Näheres zu den Renten wegen Erwerbsminderung finden Sie in der Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“.

## **Regelaltersrente**

Wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht haben und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllen, können Sie eine Regelaltersrente bekommen.

Die Regelaltersgrenze lag für vor 1947 geborene Personen bei 65 Jahren. Wurden Sie zwischen 1947 und 1963 geboren, wird die Grenze stufenweise angehoben. Von der Anhebung sind Sie ausgenommen, wenn Sie vor dem 1. Januar 1955 geboren wurden und mit Ihrem Arbeitgeber vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit nach dem deutschen Altersteilzeitgesetz verbindlich vereinbart haben. Für Personen, die 1964 und später geboren wurden, liegt die Regelaltersgrenze bei 67 Jahren.

Die Regelaltersrente kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden.

Als Bezieher einer Regelaltersrente können Sie unbegrenzt hinzuverdienen und müssen auch keine Abschläge befürchten.

### **Unser Tipp:**

Ausführliche Informationen zu allen Altersrenten enthält die Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“. Dort erfahren Sie auch, wie sich die Anhebung der Regelaltersgrenze auf andere Altersrenten auswirkt.

## **Altersrente für besonders langjährig Versicherte**

Diese Altersrente erhalten Sie, wenn Sie mindestens 63 Jahre alt sind und die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen.

Für alle ab 1953 Geborenen steigt die Altersgrenze von 63 Jahren schrittweise an. Wenn Sie 1964 oder später geboren wurden, liegt sie dann bei 65 Jahren.

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte wird ohne Abschläge gezahlt. Sie kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden.

### **Altersrente für langjährig Versicherte**

Diese Rente können Sie erhalten, wenn Sie die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen. Die Altersgrenze hängt von ihrem Geburtsjahrgang ab.

Wurden sie vor 1949 geboren, liegt die Altersgrenze bei 65 Jahren. Sie können die Rente auch vorzeitig ab 63 Jahren in Anspruch nehmen, allerdings mit einem Abschlag von 0,3 Prozent pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme.

Für alle ab 1949 Geborenen steigt die Altergrenze von 65 Jahren schrittweise an. Wenn Sie 1964 oder später geboren wurden, liegt sie dann bei 67 Jahren. Sie können die Altersrente aber auch weiterhin vorzeitig mit 63 Jahren bekommen, allerdings mit einem Rentenabschlag von bis zu 14,4 Prozent.

### **Altersrente für schwerbehinderte Menschen**

Wenn Sie bei Beginn der Rente als schwerbehindert nach deutschem Recht anerkannt sind und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen, erhalten Sie diese Rente. Die Altersgrenze hängt von Ihrem Geburtsjahr ab.

Wurden Sie vor dem 1. Januar 1952 geboren, können Sie die Rente bereits nach Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch nehmen. Abschlagsfrei bekommen Sie die Rente aber erst mit 63 Jahren.

Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren wurden, wird die Altersgrenze, ab der die Rente frühestens (mit Abschlägen) in Anspruch genommen werden kann, schrittweise auf 62 Jahre angehoben. Parallel dazu wird die Altersgrenze für den abschlagsfreien Bezug der Rente vom Jahrgang 1952 an schrittweise angehoben.

Für alle ab 1964 Geborenen liegt die Altersgrenze dann bei 65 Jahren. Mit Abschlägen kann die Rente ab 62 Jahren bezogen werden.

Die Rente für schwerbehinderte Menschen erhalten Sie nur, wenn Sie als schwerbehinderter Mensch im Sinne des deutschen Rechts mit einer Behinderung von mindestens 50 Prozent anerkannt sind (also eine Bescheinigung darüber vorlegen können). Eine Invalidität nach israelischem Recht steht der deutschen Schwerbehinderung nicht gleich. Wohnen Sie in Israel, stellt das Versorgungsamt Hamburg den Grad der Behinderung nach deutschem Recht fest.

#### **Unser Tipp:**

Ausführliche Informationen zu allen Altersrenten und zur Anhebung der Altersgrenzen enthält die Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.

Ehepartner sind auch Partner einer gleichgeschlechtlichen Ehe.

#### **Renten an Witwen und Witwer**

Nach dem Tod des Ehepartners können Sie eine Witwenrente oder Witwerrente erhalten, wenn Ihr verstorbener Ehepartner bis zum Tod eine Rente bezog oder die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall) vorzeitig erfüllt ist.

#### **Bitte beachten Sie:**

**Gleichgeschlechtliche Partner, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind, stehen in allen Punkten den Partnern einer gültigen Ehe gleich.**

Um diese Rente erhalten zu können, müssen Ehepartner bis zum Tod mindestens ein Jahr verheiratet gewesen sein. Diese Voraussetzung entfällt, wenn die Ehe offen-



sichtlich nicht aus Versorgungsgründen geschlossen wurde (wenn zum Beispiel ein Ehepartner aufgrund eines Unfalls stirbt).

Die Witwen- oder Witwerrente kann als kleine oder große Rente gezahlt werden.

Um eine große Rente zu erhalten, müssen Sie

- das 45. Lebensjahr vollendet haben (bei Tod ab 2012 stufenweise Anhebung auf das 47. Lebensjahr) oder
- ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen erziehen, das noch nicht 18 Jahre alt ist,
- erwerbsgemindert sein oder
- in häuslicher Gemeinschaft für ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen sorgen, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Die große Witwen- oder Witwerrente wird dauerhaft gezahlt. Sie beträgt 55 Prozent der Versichertenrente. Haben Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet und wurde ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren, beträgt die große Witwen- oder Witwerrente 60 Prozent der Versichertenrente.

Sind die Voraussetzungen für eine große Witwen- oder Witwerrente nicht erfüllt, erhalten Sie eine kleine Witwen- oder Witwerrente. Diese wird für längstens 24 Kalendermonate nach dem Tod des Versicherten

gezahlt. Sie beträgt 25 Prozent der Versichertenrente. Wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben und ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, wird auch die kleine Rente unbegrenzt gezahlt.

Keinen Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente haben Sie, wenn ein Rentensplitting durchgeführt wurde.

Heiraten Sie als Witwe oder Witwer erneut, fällt Ihr Anspruch weg. Sie können auf Antrag eine Abfindung Ihrer Rente erhalten.

### **Waisenrenten**

Eine Waisenrente (Halbwaisenrente) kann nach dem Tod des Versicherten gezahlt werden, wenn der Verstorbene

- bis zum Tod eine Rente bezogen hat oder
- zum Zeitpunkt des Todes die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese vorzeitig erfüllt ist (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall).

Stirbt auch der zweite Elternteil, zahlen wir eine Vollwaisenrente aus den Versicherungszeiten beider Elternteile. Eine Waisenrente erhalten leibliche und adoptierte Kinder des Verstorbenen und in seinen Haushalt aufgenommene Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister, die von ihm überwiegend unterhalten wurden. Die Rente wird bis zum 18. Geburtstag gezahlt, danach nur unter bestimmten Voraussetzungen (zum Beispiel bei Schulausbildung oder Berufsausbildung oder wenn die Waise ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst leistet).

### **Weitere Renten wegen Todes**

Wurden Sie nach dem 30. Juni 1977 geschieden und ist Ihr früherer Ehepartner gestorben, können Sie einen Anspruch auf eine Erziehungsrente haben. Diese wird Ihnen aus Ihren eigenen Versicherungszeiten gezahlt, wenn Sie ein Kind erziehen. Das Gleiche gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften.





Eine Witwen- oder Witwerrente nach dem Tod des vorletzten Ehegatten wird gezahlt, wenn Sie nach dem Tod Ihres früheren Ehepartners wieder geheiratet beziehungsweise eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben und die neue Verbindung nun aufgelöst oder aufgehoben wurde (beispielsweise durch Tod).

Ist Ihre Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Geschiedenenwitwen- oder Geschiedenenwitwerrente gezahlt werden.

#### **Unser Tipp:**

Näheres zu den Renten wegen Todes erfahren Sie in der Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

#### **Rente und Einkommen**

Bei den Renten wegen Erwerbsminderung und allen Altersrenten vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze kann sich ein Hinzuverdienst negativ auf die Rentenhöhe auswirken. Auch auf die Witwen- und Witwerrente wird Einkommen angerechnet. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Die Anschriften der Träger finden Sie ab Seite 49.

## **Bergleute – besondere Leistungen der Knappschaft**

Für knappschaftliche Beschäftigte gibt es wegen der besonderen Belastungen und Risiken, denen sie ausgesetzt sind, im deutschen Recht besondere Regelungen und einen eigenen Rentenversicherungsträger.

Die knappschaftliche Rentenversicherung kennt neben den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung besondere knappschaftliche Leistungen. Das sind die

- Rente für Bergleute, die im Bergbau vermindert berufsfähig sind,
- Rente für Bergleute nach Vollendung des 50. Lebensjahres,
- Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute sowie
- Knappschaftsausgleichsleistung.

Nähere Informationen zu den knappschaftlichen Sonderleistungen enthält die Broschüre „Bergleute und ihre Rente: So sind Sie gesichert“. Sie können sich auch direkt an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wenden.

Die Anschrift finden Sie auf Seite 50.



## Die Berechnung der deutschen Rente

**Nachdem Sie erfahren haben, ab wann und unter welchen Voraussetzungen Sie aus der deutschen Rentenversicherung eine Rente beziehen können, wird Sie die Höhe Ihrer Rente interessieren.**

Die deutsche Rente wird – auch im Rahmen des Abkommens – nur aus den nach deutschem Recht anrechenbaren Zeiten berechnet. Israelische Zeiten wirken sich auf Ihre deutsche Rente grundsätzlich nicht aus.

Die Höhe der deutschen Rente richtet sich also vor allem nach der Höhe Ihres Einkommens, für das Sie während Ihres Versicherungslebens in Deutschland Beiträge gezahlt haben.

Zum Zeitpunkt der Berechnung stehen drei Faktoren der Rentenformel fest: der Zugangsfaktor, der aktuelle Rentenwert und der Rentenartfaktor. Die Engelpunkte müssen noch ermittelt werden.

### Die Rentenformel

Monatliche Rentenhöhe = Entgeltpunkte × Zugangsfaktor  
× aktueller Rentenwert  
× Rentenartfaktor

## Entgeltpunkte

Die Entgeltpunkte werden im Wesentlichen durch das von Ihnen in den einzelnen Jahren erzielte Einkommen bestimmt. Hinzu kommen freiwillige Beiträge, die zunächst in Entgelte umgerechnet werden, und Entgeltpunkte mit einem vorbestimmten Wert (beispielsweise für Kindererziehungszeiten).

Ihr Einkommen wird Jahr für Jahr mit dem Durchschnittseinkommen aller Versicherten ins Verhältnis gesetzt. Haben Sie genau durchschnittlich verdient, erhalten Sie dafür einen Entgeltpunkt, ansonsten Ihrem Einkommen entsprechend mehr oder weniger Entgeltpunkte.

Verdienste für Beschäftigungen in den neuen Bundesländern werden mit einem Faktor auf das Niveau angehoben, das in den alten Bundesländern gilt. Die so ermittelten Entgeltpunkte heißen Entgeltpunkte (Ost).

### Unser Tipp:

Sie können dazu auch in unseren Broschüren „Rente: So wird sie berechnet – alte/neue Bundesländer“ nachlesen. Außerdem empfehlen wir die Broschüre „Ost-West-Rentenangleichung: Das ändert sich“.

Beitragsfreie Zeiten sind zum Beispiel Anrechnungszeiten wie die Zeiten der Krankheit, Schwangerschaft und Arbeitslosigkeit.

Aus beitragsfreien Zeiten werden ebenfalls Entgeltpunkte errechnet. Die Bewertung dieser Zeiten richtet sich nach der Höhe Ihres Einkommens und der Anzahl der Versicherungszeiten während des gesamten Versicherungslebens.

Zum Schluss werden dann alle ermittelten Entgeltpunkte zusammengerechnet.

## Zugangsfaktor

Der Zugangsfaktor beträgt im Normalfall 1,0. Bei Altersrenten vermindert er sich um 0,3 Prozent für jeden

Monat, den Sie die Rente vorzeitig in Anspruch nehmen. Für jeden Monat, den Sie die Rente nach Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch nehmen, erhalten Sie einen Zuschlag von 0,5 Prozent.

Auch bei Renten wegen Erwerbsminderung und bei Renten wegen Todes kann sich der Zugangsfaktor verringern. Wie hoch der Abschlag ist, hängt davon ab, wie alt der Versicherte bei Beginn der Rente wegen Erwerbsminderung ist beziehungsweise im Zeitpunkt des Todes war. Der Abschlag kann höchstens 10,8 Prozent betragen.

### **Aktueller Rentenwert**

Mit dem aktuellen Rentenwert wird die Rentenhöhe in der Regel einmal jährlich (am 1. Juli) an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Er entspricht dem Wert der monatlichen Rente, die ein Durchschnittsverdiener mit einem Jahresverdienst erreichen kann. Für Entgeltpunkte (Ost) ist ein eigener aktueller Rentenwert (Ost) maßgebend.

### **Rentenartfaktor**

#### **Der Rentenartfaktor richtet sich nach der Rentenart und beträgt bei**

Altersrenten, Renten wegen voller Erwerbsminderung und Erziehungsrenten	1,0
Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung	0,5
Halbwaisenrenten	0,1
Vollwaisenrenten	0,2
kleinen Witwen- beziehungsweise Witwerrenten für die ersten drei Kalendermonate nach dem Tod des Versicherten	1,0
anschließend	0,25
großen Witwen- beziehungsweise Witwerrenten für die ersten drei Kalendermonate nach dem Tod des Versicherten	1,0
anschließend in der Regel	0,55 oder 0,6



## Die richtige israelische Rente für Sie

**Die israelische Nationalversicherung zahlt als Rentenversicherungsträger wie die deutsche Rentenversicherung Renten wegen Erwerbsminderung (Invalidität), Altersrenten und Renten wegen Todes. Hier erfahren Sie, wann Sie eine israelische Rente erhalten können.**

Sie müssen wie in Deutschland eine Mindestzahl von israelischen Versicherungszeiten zurückgelegt haben. Versicherungszeiten können in Israel Arbeitnehmer, Selbständige sowie nicht arbeitende Versicherte mit und ohne eigene Einkünfte erwerben.

Sofern nicht eine vorrangige Versicherungsform besteht, ist jeder Einwohner Israels ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit ab Vollendung des 18. Lebensjahres pflichtversichert.

Das Abkommen hilft Ihnen, die Voraussetzungen für eine Leistung zu erfüllen. Für die Mindestversicherungszeit werden Ihre deutschen Beitragszeiten wie israelische Beitragszeiten berücksichtigt.

Die Adresse finden Sie auf der Seite 51, weitere Informationen unter [www.btl.gov.il](http://www.btl.gov.il).

**Bitte beachten Sie:**

**Über das israelische Rentenrecht können wir Ihnen nur unverbindliche Auskünfte geben und von den zahlreichen Leistungen der israelischen Nationalversicherung können wir nur die wichtigsten nennen. Einen umfassenden Überblick über die israelischen Leistungen und deren Voraussetzungen können Sie bei der israelischen Nationalversicherung mit der Broschüre „Your rights at the National Insurance Institute“ bestellen.**

### **Israelische Invalidenrente**

Sie haben Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn eine Erwerbsminderung von mindestens 60 Prozent besteht. Bei Personen mit mehreren Einschränkungen, von denen eine allein 25 Prozent Erwerbsminderung bewirkt, reicht bereits eine Erwerbsminderung von insgesamt 40 Prozent. Eine bestimmte Mindestversicherungszeit müssen Sie nicht erfüllen. Sie müssen Ihren ständigen Aufenthalt jedoch in Israel haben und die Erwerbsminderung muss in der Regel auch in Israel entstanden sein. Der Anspruch auf die Invalidenrente hängt von Ihrem Gesamteinkommen ab. Die Rente wird bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt.

### **Israelische Altersrente**

Eine einkommensunabhängige Altersrente erhalten Männer ab ihrem 70. Geburtstag. Für Frauen galt früher eine Altersgrenze von 65 Jahren, diese wird jedoch stufenweise auf 70 Jahre angehoben.

Sie können aber bereits früher eine Altersrente bekommen, wenn Ihr Einkommen eine bestimmte Höchstgrenze nicht übersteigt. Männer können dann vom 67. Geburtstag an in Rente gehen. Für Frauen wird die Altersgrenze stufenweise auf 64 Jahre angehoben.

Als Mindestversicherungszeit benötigen Sie

- 60 Monate ununterbrochene Versicherungszeit in den letzten 10 Jahren vor dem rentenberechtigten Alter oder
- insgesamt eine Versicherungszeit von 144 Monaten oder
- eine Versicherungszeit von wenigstens 60 Monaten, wenn mindestens die Hälfte der Zeit, während der Sie in Israel ansässig waren, mit Beiträgen belegt ist.

Als Altersrente erhalten Sie einen von Ihrem Familienstand abhängigen Prozentsatz vom Durchschnittseinkommen aller beschäftigten Personen.

### **Israelische Hinterbliebenenrente**

Als Witwe, Witwer oder Waise erhalten Sie eine Hinterbliebenenrente, wenn die verstorbene Person

- in den letzten zwölf Monaten vor dem Tod ununterbrochen versichert war oder
- in den letzten 5 Jahren vor dem Tod mindestens 24 Monate versichert war oder
- die Mindestversicherungszeit für eine Altersrente erfüllt hat.

In bestimmten Ausnahmefällen muss die Wartezeit nicht erfüllt sein.

Die Hinterbliebenenrente ist stets abhängig vom Gesamteinkommen. Haben Sie zum Beispiel Anspruch auf eine Altersrente, wird die Hinterbliebenenrente gekürzt.





## Deutsche Rente auch im Ausland

**Renten aus der deutschen Rentenversicherung werden weltweit ausgezahlt, doch ein dauerhafter Auslandsaufenthalt wirkt sich unter Umständen auf den Anspruch und die Höhe Ihrer Rente aus.**

### **Vorübergehender Aufenthalt**

Bei einem nur vorübergehenden Auslandsaufenthalt bleibt Ihr Lebensmittelpunkt in Deutschland. Dann wird Ihre deutsche Rente unverändert weitergezahlt.

Wollen Sie aber dauerhaft im Ausland wohnen, können sich negative Folgen für Ihre Rente ergeben.

### **Einschränkungen bei der Rentenzahlung in das Ausland**

Unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit bestehen bei einem dauerhaften Auslandsaufenthalt Einschränkungen bei der Rentenzahlung, wenn in Ihrer Rente

- Zeiten nach dem sogenannten Fremdrentengesetz, die beispielsweise Vertriebenen und Aussiedlern für ihre Zeiten in den osteuropäischen Herkunftsgebieten angerechnet wurden, und/oder
- Beiträge bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges aus früheren deutschen Gebieten, wie zum Beispiel Schlesien oder Ostpreußen, enthalten sind.

In diesem Fall kann Ihre Rente gekürzt oder gegebenenfalls auch gar nicht mehr gezahlt werden. Diese Einschränkung gilt für alle, und damit auch für Deutsche.

Außerdem kann es zu Einschränkungen kommen, wenn Sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung aufgrund des verschlossenen deutschen Teilzeitarbeitsmarktes erhalten. Die Rente kann unter Umständen ganz wegfallen, wenn Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen.

#### **Unser Tipp:**

Sie sind verpflichtet, uns mitzuteilen, dass Sie dauerhaft ins Ausland ziehen. Um sicherzugehen, dass sich Ihre Rente nicht mindert oder gar wegfällt, empfehlen wir Ihnen, sich rechtzeitig bei Ihrem Rentenversicherungsträger über mögliche Einschränkungen zu informieren. Bei Ihrer Krankenkasse können Sie vorab klären, wie Sie weiter krankenversichert sind.

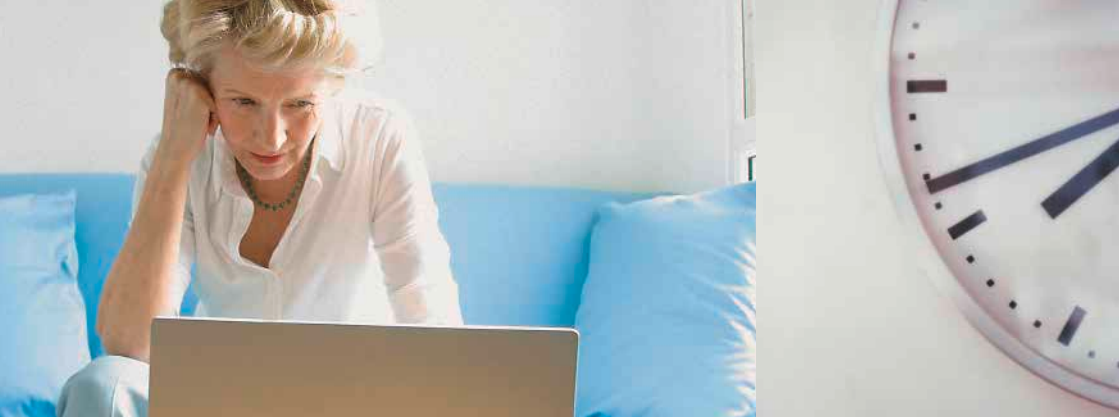
#### **Wie erhalte ich meine Rente?**

Die deutsche Rente wird Ihnen im Allgemeinen am Ende des Monats auf ein Konto Ihrer Wahl gezahlt. Haben Sie ein ausländisches Konto, können bei der Überweisung Ihrer Rente Bankspesen anfallen. Diese sowie eventuelle Wechselkursschwankungen können wir leider nicht erstatten.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.rentenservice.de](http://www.rentenservice.de).

**Bitte beachten Sie:**

**Bitte informieren Sie den Renten Service rechtzeitig, das heißt mindestens drei Monate, bevor Sie ins Ausland ziehen. Auch wenn sich die Höhe der Rente nicht ändert, braucht die Zahlungsumstellung etwas Zeit. Benötigt wird Ihre Versicherungsnummer, der Zeitpunkt des Umzuges, die neue Anschrift sowie die neue Zahlungsverbindung.**



## Wann und wo beantragen Sie Ihre Rente?

**Ihre Rente aus der deutschen Rentenversicherung müssen Sie beantragen. Wir sagen Ihnen, wo Sie den Rentenantrag stellen können und welche Fristen für einen rechtzeitigen Rentenbeginn einzuhalten sind.**

Ihre deutsche Rente beginnt im Regelfall mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem Sie die Voraussetzungen für Ihre Rente erfüllen.

### **Beispiel:**

Am 10. September 2019 wird Ruth N. 65 Jahre plus acht Monate alt. Von diesem Zeitpunkt an hat sie alle Voraussetzungen erfüllt. Ihre Rente beginnt am 1. Oktober 2019.

Damit die Rente zum gewünschten Zeitpunkt beginnen kann, müssen Sie den Rentenantrag rechtzeitig stellen.

Stellen Sie ihn erst drei Monate nach dem Ende des Monats, in dem der Leistungsfall eingetreten ist, beginnt die Rente erst mit dem Antragsmonat.

### **Beispiel:**

Ruth N. stellt ihren Rentenantrag erst im April 2020. Da der Leistungsfall (Vollendung des 65. Lebensjahres plus acht Monate) bereits vor mehr als drei Monaten eingetreten ist, beginnt ihre Rente erst am 1. April 2020.

Damit Ihnen keine Ansprüche verloren gehen, sollten Sie den Antrag immer rechtzeitig stellen.

Ausnahmen gibt es bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten. Eine zeitlich befristete Rente wegen Erwerbsminderung wird erst ab dem 7. Kalendermonat nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt. Stellen Sie Ihren Antrag erst sieben Kalendermonate später, beginnt die Rente mit dem Antragsmonat. Eine Hinterbliebenenrente wird dagegen auch für bis zu zwölf Kalendermonate vor dem Monat rückwirkend gezahlt, in dem die Rente beantragt wurde.

### **Bitte beachten Sie:**

**Die Auszahlung Ihrer Rente erfolgt im Regelfall erst zum Ende des Monats, in dem die Rente beginnt.**

### **Wo kann ich den Rentenantrag stellen?**

Stellen Sie in Deutschland oder Israel einen Rentenantrag, so gilt er auch für den anderen Staat, wenn Sie dort Versicherungszeiten zurückgelegt haben. Der Tag der Antragstellung ist für beide Staaten verbindlich. Beantragen Sie in Israel Ihre israelische Rente, so gilt dieser Antrag mit demselben Datum auch als Antrag auf Ihre deutsche Rente.

Die Adressen finden Sie ab Seite 49.

Wohnen Sie in Deutschland, so stellen Sie Ihren Antrag bei der Deutschen Rentenversicherung. Wohnen Sie in Israel, so stellen Sie Ihren Antrag bei der israelischen Nationalversicherung. Wohnen Sie außerhalb der Abkommensstaaten, so stellen Sie bitte Ihren Antrag bei dem Träger, bei dem Sie zuletzt versichert waren.

**Bitte beachten Sie:**

**Es reicht aus, wenn Sie nur einen Rentenanspruch stellen. Bitte geben Sie im Antrag an, dass Sie auch im jeweils anderen Staat versichert waren. So können die deutsche und die israelische Rentenversicherung einander informieren und jeweils Ihren deutschen und israelischen Rentenanspruch prüfen.**



## Ihre Kranken- und Pflegeversicherung als Rentner

**Sicherlich dürfte für Sie als Rentner auch die Frage des Krankenversicherungsschutzes von Bedeutung sein. Dabei muss zwischen den verschiedenen Möglichkeiten der gesetzlichen Pflichtversicherung und der freiwilligen oder privaten Krankenversicherung unterschieden werden.**

### **Aufenthalt in Deutschland**

Wohnen Sie in Deutschland und bekommen Sie eine deutsche Rente, sind Sie grundsätzlich in der deutschen Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert, wenn Sie für eine bestimmte Zeit (Pflicht-)Mitglied in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung waren.

Zeiten in einer israelischen Krankenversicherung können für diese erforderliche Vorversicherungszeit nicht berücksichtigt werden.

Sind Sie in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert, werden Sie auch in der deutschen gesetzlichen Pflegeversicherung pflichtversichert. Sowohl für die Kranken- als auch für die Pflegeversicherung haben Sie Beiträge zu zahlen. Diese werden von der deutschen Rente einbehalten und an die Krankenkasse weitergeleitet.

Sind Sie nicht in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, erhalten Sie auf Antrag einen

Zuschuss zu Ihren Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung, wenn Sie

- freiwilliges Mitglied der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung oder
- bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, das der deutschen oder der Aufsicht eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegt.

### **Unser Tipp:**

Lesen Sie bitte auch die Broschüre „Rentner und ihre Krankenversicherung“.

### **Aufenthalt in Israel**

Wohnen Sie in Israel, ist für Sie eine Pflichtversicherung in der deutschen Kranken- und Pflegeversicherung nicht möglich. Diese enden, wenn Sie von Deutschland aus nach Israel ziehen. Andererseits kann für Rentner, die von Israel nach Deutschland ziehen, eine deutsche Kranken- und Pflegeversicherung entstehen, soweit die Voraussetzungen hierfür erfüllt werden.

Wohnen Sie in Israel, ist eine freiwillige Versicherung in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung nicht zulässig. Grundsätzlich wird Ihnen dann weder ein Zuschuss zu einer freiwilligen oder privaten Kranken- noch zu einer Pflegeversicherung gezahlt.

Eine Ausnahme kann sich aufgrund des Abkommens für Deutsche, Israelis, Flüchtlinge, Staatenlose sowie Hinterbliebene der vorgenannten Personen ergeben. Diese Personen können auf Antrag einen Zuschuss zu einer Krankenversicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen erhalten, wenn es der deutschen oder der Aufsicht eines Staates, der das Europarecht anwendet, unterliegt. Ein Zuschuss zu einer Pflegeversicherung ist nicht möglich.





## Ihre Ansprechpartner in Deutschland und Israel

**Ihre Anfragen und Anträge mit Bezug zum deutsch-israelischen Sozialversicherungsabkommen werden in Deutschland von verschiedenen Versicherungsträgern bearbeitet.**

In Deutschland sind im Verhältnis zu Israel folgende Versicherungsträger zuständig:

- Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
- Deutsche Rentenversicherung Bund und
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Rheinland  
40194 Düsseldorf

Telefon 0049 211 937-0

Telefax 0049 211 937-3096

E-Mail [post@drv-rheinland.de](mailto:post@drv-rheinland.de)

Internet [www.deutsche-rentenversicherung-rheinland.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-rheinland.de)

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die:

Deutsche Rentenversicherung Bund  
10704 Berlin  
Telefon 0049 30 865-0  
Telefax 0049 30 865-27240  
E-Mail [meinefrage@drv-bund.de](mailto:meinefrage@drv-bund.de)  
Internet [www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de)

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See  
Hauptverwaltung  
44781 Bochum  
Telefon 0049 234 304-0  
Telefax 0049 234 304-53050  
E-Mail [rentenversicherung@kbs.de](mailto:rentenversicherung@kbs.de)  
Internet [www.kbs.de](http://www.kbs.de)

Bei Fragen zum Abschluss einer Ausnahmevereinbarung wenden Sie sich bitte in Deutschland an den

GKV-Spitzenverband  
Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-  
Ausland (DVKA)  
Pennefeldsweg 12c  
53177 Bonn  
Telefon 0049 228 9530-0  
Telefax 0049 228 9530-600  
E-Mail [post@dvka.de](mailto:post@dvka.de)  
Internet [www.dvka.de](http://www.dvka.de)

In Israel ist für Sie die Nationalversicherungsanstalt  
(National Insurance Institute) in Jerusalem zuständig:

National Insurance Institute  
Headquarter  
13, Weizman Blvd.  
Jerusalem  
91909 ISRAEL  
Internet [www.btl.gov.il](http://www.btl.gov.il)

# Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

## **Mit unseren Informationsbroschüren**

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

## **Am Telefon**

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

## **Im Internet**

Unser Angebot unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen.

## **Mit unseren Online-Diensten**

Auch per Computer, Tablet oder Smartphone können Sie sicher mit uns kommunizieren. Sie können Ihre Versicherungszeiten aktualisieren oder Anträge online stellen. Zur Identifikation nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, Ihren persönlichen Zugangs-Code oder Ihre nachträgliche Unterschrift.

## **Im persönlichen Gespräch**

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online.

## **Versichertenberater und Versichertenälteste**

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

### **Ihr kurzer Draht zu uns**

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)

[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

[info@deutsche-rentenversicherung.de](mailto:info@deutsche-rentenversicherung.de)



Mehrsprachige Beratungen bieten wir auf den Internationalen Beratungstagen an. Die Termine finden Sie im Internet.

### **Unsere Partner**

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

### **Die Träger der Deutschen Rentenversicherung**

#### **Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg**

Gartenstraße 105  
76135 Karlsruhe  
Telefon 0721 825-0

#### **Deutsche Rentenversicherung Bay- ern Süd**

Am Alten Viehmarkt 2  
84028 Landshut  
Telefon 0871 81-0

#### **Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg**

Bertha-von-Suttner-Straße 1  
15236 Frankfurt (Oder)  
Telefon 0335 551-0

#### **Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover**

Lange Weihe 6  
30880 Laatzen  
Telefon 0511 829-0

#### **Deutsche Rentenversicherung Hessen**

Städelstraße 28  
60596 Frankfurt am Main  
Telefon 069 6052-0

#### **Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146  
04159 Leipzig  
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung  
Nord**

Ziegelstraße 150  
23556 Lübeck  
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11  
95444 Bayreuth  
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11  
26135 Oldenburg  
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Rheinland**

Königsallee 71  
40215 Düsseldorf  
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6  
67346 Speyer  
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4  
66111 Saarbrücken  
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Schwaben**

Dieselstraße 9  
86154 Augsburg  
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Westfalen**

Gartenstraße 194  
48147 Münster  
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Bund**

Ruhrstraße 2  
10709 Berlin  
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28  
44789 Bochum  
Telefon 0234 304-0





Die gesetzliche Rente ist und bleibt  
der wichtigste Baustein für die Alters-  
sicherung.

Kompetenter Partner in Sachen  
Altersvorsorge ist die Deutsche  
Rentenversicherung. Sie betreut  
mehr als 54 Millionen Versicherte  
und fast 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres  
umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.  
Wir beraten. Wir helfen.  
Die Deutsche Rentenversicherung.